

Satzung

(Stand: 12. Februar 2008)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „AD LEGENDUM“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster einzutragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ oder abgekürzt „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere der Unterstützung der Ausbildung von Studierenden der Rechtswissenschaften vor dem Ersten Staatsexamen. Durch die Berücksichtigung von münsterspezifischen Themen soll der Zusammenhalt innerhalb der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gefördert werden. Die Zeitschrift bietet ein Forum für den Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden.
- (2) Studenten der Rechtswissenschaften sollen die Möglichkeit haben, durch eigenverantwortliche Tätigkeiten Erfahrungen in einem juristischen Berufsfeld (Journalismus) zu sammeln. Den Studenten bietet sich durch die Arbeit in der Redaktion die Gelegenheit rechtspraktisch tätig zu werden.
- (3) Dieser Zweck soll durch die Herausgabe der Zeitschrift „AD LEGENDUM – Die Ausbildungszeitschrift aus Münsters Juridicum“ und durch sonstige Veranstaltungen erreicht werden. Die herauszugebende Zeitschrift befasst sich mit aktuellen juristischen und gesellschaftspolitischen Themen und beinhaltet auch darüber hinausgehend wissenschaftliche Beiträge einschließlich studentischer Publikationen. Als sonstige Veranstaltungen sind solche zu verstehen, die der Aus- und Fortbildung dienen.

§ 3 Vermögensverwendung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der

Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch Auflösung des Vereins,

c) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,

d) durch Ausschluss kraft feststellenden Beschlusses der Mitgliederversammlung. Verletzt ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins, so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dessen Ausschluss aus dem Verein beschließen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins können ehemalige und jetzige Studierende der Rechtswissenschaften, Rechtsreferendare, Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiter der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster werden.

(2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereins.

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke des Vereins diesem als fördernde außerordentliche Mitglieder beitreten. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Über die Mindesthöhe des Förderbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder sollen ihrer Ausbildung und Tätigkeit nach dem juristischen Bereich zuzurechnen sein.

(3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Verlagsabteilung und
- d) der Herausgeberbeirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht von der Verlagsabteilung oder dem Vorstand zu besorgen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Protokollführers und des Versammlungsleiters,
- b) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Auflösung oder Umwandlung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Fragen,

- g) Abstimmung über die von Mitgliedern gestellten Anträge,
 - h) Festsetzung der Mindesthöhe der Förderbeiträge,
 - i) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder, bei entsprechendem Einverständnis, durch E-Mail einberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn einen Versammlungsleiter, der nicht Mitglied des Vorstandes sein soll.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei Abwesenheit ist die Übertragung des eigenen Stimmrechts in Textform auf einen Vertreter, der selbst stimmberechtigt sein muss, zulässig. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag geheim. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt.
- (8) Zur Beschlussfassung müssen mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Änderungen in der Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins oder eine Umwandlung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Leiter des Anzeigenressorts und

e) dem Vertriebsleiter.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Bis zur nächsten Wahl des Vorstands bleibt er im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand.

(3) Der Vorstand leitet den Verein im Sinne der Satzung gemäß den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Er ist allein für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Bei Entscheidungen der Verlagsorganisation (im Sinne des § 11 Abs. 2 und 4) bzgl. der Zeitschrift hat der Vorstand ein Vetorecht, soweit diese finanzielle Angelegenheiten betreffen. Ansonsten entscheidet die Verlagsabteilung vom Vorstand und der Mitgliederversammlung unabhängig.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über seine Entscheidung informiert der Vorstand die Redaktion unverzüglich mittels E-Mail.

(5) Der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Vertriebsleiter und der Vertreter des Anzeigenressorts sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und je für sich allein vertretungsbefugt.

§ 10 Die Kassenprüfer

(1) Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und prüfen den Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr.

(2) Sie werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt, müssen nicht Vereinsmitglieder und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

(4) Kassenprüfer kann nur sein, wer im zu prüfenden Geschäftsjahr keine Verfügungsbefugnis über das Konto des Vereins hat.

§ 11 Die Verlagsabteilung

(1) Alle ordentlichen Mitglieder sind Mitglieder der Verlagsabteilung.

(2) Die Verlagsabteilung teilt sich in zwei Unterabteilungen: Redaktion und Verlagsorganisation.

(3) Die Redaktion ist für die Gestaltung der Zeitschrift, des Onlineauftritts und der

Veranstaltungen allein verantwortlich. Insbesondere obliegen ihr die inhaltliche Gestaltung, das Layout und die Veröffentlichung. Die Redaktion wird von einem von der Redaktion zu wählenden Chefredakteur geleitet.

(4) Die Verlagsorganisation ist für die Finanzierung der Zeitschrift verantwortlich. Insbesondere obliegen ihr Anzeigenakquisition und der Vertrieb. Zu diesem Zweck sind ein Vertriebsleiter und ein Leiter des Anzeigenressorts zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr. Bei vorzeitiger Beendigung kann die Versammlung der Verlagsabteilung einen vorläufigen Nachfolger wählen.

(5) Die Versammlung der Verlagsabteilung beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung, die das Weitere regelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen ebenfalls durch Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei wenigstens sechs gültige Stimmen abgegeben worden sein müssen.

§ 12 Herausgeberbeirat

(1) Der Verein kann Persönlichkeiten mit einem besonderen Bezug zur Rechtswissenschaftlichen Fakultät Münster eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen den Verein. Über die Antragung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder des Beirats sind nicht zwingend Mitglieder des Vereins.

(3) Die Mitglieder des Herausgeberbeirats werden in einem Newsletter über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie erhalten ein kostenloses Exemplar jeder Ausgabe.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abstimmung mit dem Finanzamt an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für den Bücherbestand der Rechtswissenschaftlichen Seminare I und II zu verwenden hat.

§ 14 Übergangsvorschriften

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen für eine Ersteintragung in der Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht für notwendig erachtet werden.